

## § 7

**Festlegung der differenzierten Gewinnsätze für die Erzeugnisgruppen**

Die gemäß § 6 von den Vereinigungen Volkseigener Betriebe vorgenommene Differenzierung der Höchstgewinnsätze gilt im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit auch für die örtlich geleiteten volkseigenen Betriebe, die genossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Betriebe. Die für die Erzeugnisgruppenarbeit verantwortlichen Vereinigungen Volkseigener Betriebe haben die differenzierten Gewinnsätze den Wirtschaftsräten der Bezirke und den zuständigen Preisbildungsorganen mitzuteilen.

**Preisbildung für Ersatz- und Verschleißteile**

## § 8

**Verantwortung für die Preisbildung**

(1) Die volkseigenen Betriebe sind berechtigt, die Preise für Ersatz- und Verschleißteile auf der Basis der von den Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe differenzierten Gewinnsätze eigenverantwortlich zu kalkulieren bzw. für bereits bestehende Preise die Umrechnung vorzunehmen.

(2) Die genossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Betriebe haben die Festlegung der Preise für Ersatz- und Verschleißteile unter Berücksichtigung der differenzierten Höchstsätze beim zuständigen Preisbildungsorgan zu beantragen.

## § 9

**Kalkulation der Preise**

(1) Die gemäß § 6 festgelegten Gewinnsätze beziehen sich auf die Verarbeitungskosten.

Verarbeitungskosten sind:

**Gesamtselfkosten je Erzeugnis**

./ Grundmaterial

./ bezogene Teile

./ fremde Lohnarbeit

= **Verarbeitungskosten**

(2) In Ausnahmefällen, in denen die kalkulatorische Preisbildung durch die volkseigenen Betriebe mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden ist, hat der Generaldirektor der Vereinigung Volkseigener Betriebe das Recht, festzulegen, daß die Umrechnung von alten auf neue Ersatz- und Verschleißteilpreise mittels Koeffizienten erfolgt.

(3) Für Ersatz- und Verschleißteile, für die bisher noch kein Industrieabgabepreis festgelegt wurde, ist keine Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe zu kalkulieren.

(4) Ist der neu errechnete Industrieabgabepreis niedriger als der bisher bestehende, dann bleibt der alte höhere Industrieabgabepreis bestehen und der Differenzbetrag ist weiterhin als Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe abzuführen.

(5) In den Fällen, in denen mit dem bestehenden Preis der festgesetzte Gewinnzuschlag bereits realisiert bzw. sogar überschritten wird, ist eine Neufestsetzung des Industrieabgabepreises nicht erforderlich.

(6) Bei Ersatz- und Verschleißteilen, für die die Preise gemäß § 8 Abs. 1 umgerechnet werden, ist die Gewinnerhöhung zu Lasten der bisher festgelegten Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe vorzunehmen. Noch verbleibende Differenzen zwischen Betriebspreis und Industrieabgabepreis sind als Produktionsabgabe, Verbraucherabgabe abzuführen.

## § 10

**Sonderregelung für die Preisbildung für Konsumgüter**

Reicht bei Ersatz- und Verschleißteilen, die für den Bevölkerungsbedarf bestimmt sind, die Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe nicht aus, um die Erhöhung des Gewinns im Rahmen der bestehenden Industrieabgabepreise auszugleichen, sind von den Betrieben aller Eigentumsformen beim zuständigen Preisbildungsorgan Preisangebote zu stellen.

## § 11

**Preislisten**

Die Preise für Ersatz- und Verschleißteile sind durch die Herstellerbetriebe in Preislisten zu erfassen.

## § 12

**Handelsware**

(1) Für Ersatz- und Verschleißteile, die als Kaufteile weder bearbeitet noch verarbeitet werden, erhält der ersatzteillieferpflichtige Hersteller des Endproduktes, wenn sie über sein Ersatzteillager laufen, einen Aufschlag in Höhe der jeweils gültigen Großhandlungsspanne; dabei darf die Großhandlungsspanne nur einmal berechnet werden.

(2) Soweit für bestimmte Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen eine Großhandlungsspanne noch nicht festgelegt ist, hat die Festlegung durch die zuständigen Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates zu erfolgen.

(3) Privatbetriebe, genossenschaftliche Betriebe und halbstaatliche Betriebe haben einen entsprechenden Antrag bei ihren zuständigen Preisbildungsorganen zu stellen.

## § 13

**Preisabschlüsse**

(1) Preisabschlüsse können vereinbart werden, wenn

- a) vom Besteller eine kürzere als im Ersatz- und Verschleißteilkatalog festgelegte Lieferfrist verlangt wird und dadurch für den Hersteller zusätzliche betriebliche Leistungen notwendig werden sowie dem Abnehmer ein wesentlicher ökonomischer Nutzen entsteht,
- b) die Herstellung von Ersatz- und Verschleißteilen, für die keine Verpflichtung zur Lieferung mehr besteht, gefordert wird.

(2) Soweit, für bestimmte Erzeugnisgruppen die zeitliche Begrenzung der Ersatzteillieferpflicht (bei ausgelassenen Erzeugnissen) noch nicht festgelegt ist, sind entsprechende Anträge auf Festlegung der technisch begründeten Ersatzteillieferpflicht beim Deutschen Amt für Maßwesen und Warenprüfung zu stellen.